

RICHTLINIEN

der Stadt Papenburg
zur Förderung
jugendpflegerischer Maßnahmen

(gültig ab: 01.01.2026)

A. Förderungsgrundsätze

1. Die Stadt Papenburg gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für einzelne, im § 11 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) genannte jugendpflegerische Aktivitäten. Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Gefördert werden können Jugendgruppen und -gemeinschaften, die auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind und eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt abgeschlossen haben.

Die Teilnehmenden und Gruppenleitungen müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Papenburg haben.

3. Soweit der Bund, das Land Niedersachsen und der Landkreis Emsland und andere Stellen, z. B. Deutsch/Französisches Jugendwerk, Deutsch/Polnisches Jugendwerk, ebenfalls fördern, sind deren jeweilige Vorschriften zu beachten und die möglichen Förderungsmittel voll auszuschöpfen und spätestens bei der Endabrechnung nachzuweisen.
4. Zuschüsse werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn eine Eigenleistung erbracht wird und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens durch den Träger gesichert ist.
5. Alle Maßnahmen müssen von einem/r anerkannten volljährigen Jugendleiter*in mit gültiger Jugendleiter*in-Card (JULEICA) oder pädagogischen Fachperson durchgeführt und sollten rechtzeitig (bis zum 15.03) bei der Stadt Papenburg (Bereich Generationen/Sport) vorangemeldet und **spätestens 6 Wochen** nach Beendigung abgerechnet werden. Notwendige Voranmeldungen sowie Antragstellung haben im Regelfall online über das Serviceportal der Stadt Papenburg zu erfolgen.
6. Für alle Maßnahmen gelten An- und Abreise als ein Tag.
7. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesen Richtlinien möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Bereichs Generationen/Sport.
8. Alle Zuschüsse zu jugendpflegerischen Maßnahmen werden mit der Maßgabe gewährt, dass die Träger die Zuwendungen in eigener Entscheidung nach sozialen Gesichtspunkten zur Senkung der Teilnehmendenbeiträge verwenden und somit Teilnehmende aus sozialschwachen Familien möglicherweise kostenlos oder zu einem wesentlich geringeren Beitrag die Teilnahme ermöglicht wird.
9. Antragstellende, die falsche Angaben insbesondere bzgl. der Teilnehmendenzahl und Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Evtl. gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.

B. Förderungsmittel

1. Jugendwanderungen, -fahrten und -lager

- 1.1 **Zuschussbetrag:** **5,00 €** je Tag und Teilnehmenden,
7,00 € je Tag und anerkannten Jugendleiter*in
mit gültiger Jugendleiter*in-Card (JULEICA)
(1 Jugendleiter*in je 6 Teilnehmende). Bei
gemischten Gruppen werden mind. eine weib-
liche und ein männl. Jugendleiter*in bei der
Berechnung berücksichtigt.
- 1.2 **Dauer:** mind. 2 Tage - max. 15 Tage
(An- und Abreisetag gelten zusammen als ein
Fördertag)
- 1.3 **Mindestteilnehmerzahl:** 10 Personen
- 1.4 **Alter:** mind. 6, max. 27 Jahre (für Jugendleiter*innen
ohne Altersbegrenzung)
- 1.5 **Abrechnungsunterlagen:** - Antrag
- Teilnehmendenverzeichnis
- Kopien der gültigen JULEICA

2. Internationale Begegnungen

- 2.1 Maßnahmen, die den Bestimmungen für internationale Jugendarbeit nach
den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes entsprechen,
werden wie folgt gefördert:
- 2.2 **Zuschussbetrag:** **Maßnahmen im Ausland:**
3,50 € pro Tag und Teilnehmenden
- Maßnahmen im Inland:**
1,75 € je Tag und Teilnehmenden.
Ausländische Teilnehmende können max. mit der
Anzahl der Papenburger Teilnehmenden angerechnet
werden.
- 2.3 **Jugendleiter/in:** Für je 10 Teilnehmende wird ein(e) Jugendleiter*in
(mit gültiger Jugendleiter*in-Card) ohne Altersbegren-
zung anerkannt.
- 2.4 **Dauer:** **mind. 4 Tage - max. 15 Tage**
An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Fördertag.

- 2.5 **Alter:** **mind. 12**, max. 27 Jahre
- 2.6 **Sonderregelung:** Zuschüsse in gleicher Höhe werden Schulen gewährt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Punkt 2.3 findet hier keine Anwendung.
- 2.7 **Abrechnungsunterlagen:**
- Antrag
 - Teilnehmendenliste
 - Programm
 - Kostenzusammenstellung/Rechnungsbelege

3. Aus- und Fortbildung von Jugendleitern*innen

- 3.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden), auf mehrere Tage gestaffelte (mit einem Gesamtkontingent von mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Tag ein Zuschuss bis zu **9,50 €** pro Tag und Teilnehmenden, höchstens jedoch ein Zuschuss von **57,00 €** (entsprechend 6 Fördertagen), gewährt. Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministers für die Ausbildung von Jugendleiter*innen durchzuführen.
An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.
- 3.2 Teilnehmende an Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- 3.3 Gefördert werden kann nur die Teilnahme an solchen Schulungsveranstaltungen, die von anerkannten Jugendbildungsstätten bzw. Jugendverbänden etc. durchgeführt werden. Die Leitung der Maßnahme muss über eine entsprechende Qualifikation oder über eine pädagogische Praxis verfügen.
- 3.4 **Abrechnungsunterlagen:**
- Antrag
 - Teilnehmendenverzeichnis
 - Programm
 - Kostenzusammenstellung / Rechnungsbelege

4. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

- 4.1 Für eintägige (mindestens 6 Zeitstunden) und mehrtägige zusammenhängende außerschulische Bildungsmaßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung wird bei einer Eigenleistung von mindestens 2,60 € pro Fördertag ein Zuschuss bis zu **5,50 €** pro Tag und Teilnehmenden gewährt. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmenden mindestens 6 und höchstens 27 Jahre alt sind.

An- und Abreisetag gelten bei mehrtägigen Lehrgängen zusammen als ein Fördertag.

- 4.2 Die Leitung der Maßnahme muss eine ausreichende Qualifikation oder pädagogische Praxis nachweisen.

5. Allgemeiner Bedarf für die Jugendarbeit

Bei der Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstungsgegenständen sowie Materialien und Geräten für die Jugendarbeit kann im Einzelfall ein Zuschuss (max. bis zu 1/3 der Gesamtkosten) gewährt werden. Verbrauchsmaterial wird nicht bezuschusst, ebenso nicht Musikinstrumente, Sportgeräte und –bekleidung. Zuschüsse anderer Stellen sind unbedingt in Anspruch zu nehmen und nachzuweisen.

C. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien über die finanzielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen durch die Stadt Papenburg ungültig.

Anschrift:

Stadt Papenburg
Jugendzentrum JUZ
Rathausstraße 19
26871 Papenburg

Auskunft erteilen: Frau Bauer und Herr Eilers

Telefon (Durchwahl): 04961/825 245

e-mail: galina.bauer@papenburg.de
juergen.eilers@papenburg.de

Internet: <http://www.papenburg.de>